



# Satzung

Obst- und Gartenbauverein Großkrotzenburg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

---

- (1) Der Verein trägt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Großkrotzenburg e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Großkrotzenburg.

## § 2 Zweck des Vereins

---

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaus und verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
  - a) Förderung der praktischen und theoretischen Kenntnisse durch Vermittlung des jeweils neuesten Stands des Obst- und Gartenbaues an seine Mitglieder einschließlich der Verwertung der Ernten.
  - b) Teilnahme an Fachvorträgen, praktischer Vorführungen und Besuchen von Musterkulturen und Fachveranstaltungen auswärtiger Vereine.
  - c) Förderung der Obst- und Gartenkulturen – mit Ausnahme des erwerbsmäßigen Anbaues – im Sinne der landschaftsprägenden Bedeutung und des Umweltschutzes.
  - d) Beratung der Mitglieder bei der Beschaffung von Pflanzgut, Edelreisern, Pflanzenschutz- und Düngemethoden, Saatgut, Geräten und sonstiges für die Verwertung von Obst- und Gemüse bestimmten Hilfsmitteln und Gegenständen.
  - e) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseveröffentlichungen u. ä.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Auflösung des Vereins

---

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großkrotzenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Für den von der Gemeinde gepachteten Lehrgarten in der Kleingartenanlage Mühlbachaue gilt die in diesem Pachtvertrag vereinbarte Sonderregelung.

### § 4 Mitgliedschaft

---

- (1) Der Verein besteht aus
- Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Kleingärtnern
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand beschließt die Aufnahme des Bewerbers auf dessen schriftlichen Antrag.
- (3) Durch besondere Verdienste können Mitglieder durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Kleingärtner sind Mitglieder die eine Parzelle in der Kleingartenanlage „Mühlbach-Aue“ gepachtet haben.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

---

- (1) Der Austritt kann nur, bis spätestens ein Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres, schriftlich einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (2) Der Ausschluss ist zum ersten des folgenden Monats zulässig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, sowie geltende Gesetze und angemessene Umgangsformen verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand.

- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben an den Verein keinen Rechtsanspruch mehr.
- (5) Verstorbene Mitglieder scheiden ab dem Ersten des auf den Tod folgenden Monats aus dem Verein aus.

## § 6 Rechte der Mitglieder

---

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereines entsprechend ihrer Zweckbestimmung gegen das festgesetzte Entgelt zu benutzen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann an den Veranstaltungen des Vereines teilnehmen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat volles Stimmrecht.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

---

- (1) Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes als verbindlich an und verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
- (2) Jedes Mitglied ist aufgerufen den Verein tatkräftig zu unterstützen. Einzelheiten werden in der Beitrags- und Arbeitsordnung geregelt.

## § 8 Der Vorstand

---

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassenverwalter
  - Schriftführer / Pressewart
  - Gartenobmann
- (2) Der erweiterte Vorstand mit vollem Stimmrecht setzt sich zusammen aus dem
  - Fachwart
  - Gerätewart / Technikausschuss (mit einer Stimme)
  - Vergnügungsausschuss (mit einer Stimme)

- (3) Dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer zur Seite gestellt, die wechselweise nach zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung neu zu wählen sind. Bei Verhinderung durch Krankheit oder Tod eines Kassenprüfers ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.
- (4) Jeweils mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Turnusmäßig scheiden in jedem Jahr ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus, so dass die erfolgreiche Arbeit des Vorstandes weiterhin gewährleistet bleibt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der drei Jahresfrist aus, so verkürzt sich die Amtszeit des neu gewählten Vorstandmitgliedes dementsprechend. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Versammlung, in welcher die Wahl und deren Annahme erfolgt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (7) Rücktritte sind schriftlich beim Vorstand oder in der Mitgliederversammlung mündlich zu erklären. Sie werden erst wirksam mit dem Beginn der Amtszeit eines Nachfolgers oder spätestens wenn drei Monate nach dem Eingang der Erklärung verstrichen sind.
- (8) Regelungen über Spesen für Reisen im Interesse des Vereines sind in vertretbarem Umfang möglich.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

---

- (1) Dem Vorstand obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung des Vereines.
- (2) Versammlungen
  - a) Die Jahreshauptversammlung muss bis spätestens 1. April des folgenden Jahres einberufen werden. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
  - b) Die Einladungen zu den Versammlungen und deren Durchführung ist Aufgabe des 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Versammlung einberufen und durchführen.
  - c) Die Durchführung der in den Versammlungen ergangenen Beschlüsse ist Aufgabe der jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder unter Verantwortung des 1. Vorsitzenden. Die Versammlung kann auch andere Vereinsmitglieder mit der Durchführung beauftragen.
  - d) Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großkrotzenburg oder schriftlich jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

- e) Zu Beginn der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung vom Versammlungsleiter erneut bekanntgegeben und zur Diskussion gestellt.
- f) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- g) Die Abstimmungen sind öffentlich; auf Antrag eines Vereinsmitglieds wird geheim abgestimmt.
- h) Über jeden Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer unterschrieben in der folgenden Versammlung vorzulegen ist.

### **(3) Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährlich statt.

- a) Die Einladungen ergehen vom 1. Vorsitzenden oder werden von ihm veranlasst. Sie sollen mindestens zwei Wochen vorher ergehen. Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder dies fordern.
- b) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden und mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands anwesend sind. An die Stelle des 1. Vorsitzenden kann im Falle seiner Verhinderung ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied treten.
- c) Die Beschlussfassung richtet sich nach § 9 Abschnitt (2), Ziffer f). Hinsichtlich des Protokolls gilt Ziffer h) an gleicher Stelle.

## **§ 10 Kassen und Rechnungswesen**

---

- (1)** Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- (2)** Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereines, führt Buch und erledigt alle damit zusammenhängenden Aufgaben.
- (3)** Die immer wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen werden vom Kassierer direkt, alle anderen Ausgaben erst nach vorheriger Anweisung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, erledigt. Ein entsprechender Vermerk des 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden ist auf den Belegen anzubringen.
- (4)** Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzugliedern.

## § 11 Rechnungsprüfung

---

- (1) Die Kassenprüfer gehören nicht zum Vorstand. Sie werden alle zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus seinem Amt aus. Er kann in demselben Jahr nicht wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse mindestens einmal jährlich und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Entlastung erfolgt auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers.

## § 12 Vereinsvermögen

---

- (1) Durch den 2. Vorsitzenden ist ein Verzeichnis des Vereinsvermögens (Maschinen, Geräte, Apparate usw.) zu führen. Aus dem Verzeichnis muss hervorgehen, wo sich die einzelnen Dinge befinden. Die Aufzeichnungen sind von dem Verwahrer gegenzuzeichnen. Das Verzeichnis ist bei Neuanschaffungen und sonstigen Zu- oder Abgängen laufend zu ergänzen.
- (2) Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigten Barmittel sind bei einer handelsüblichen Bank zinsgünstig anzulegen.

## § 13 Satzungsänderungen

---

- (1) Bei vorgesehenen Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche oder redaktionelle Änderungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen. Dasselbe gilt für eine Satzungsänderung, die zur Anerkennung bzw. Beibehaltung der Gemeinnützigkeit oder des Eintrages in das Vereinsregister notwendig ist.

## § 14 Auflösung des Vereins

---

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zweidrittel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (2) Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er von einer 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit bestätigt wird. Diese Versammlung darf frühestens 14 Tage und muss spätestens 28 Tage nach dem ersten Beschluss stattfinden.

## § 15 Datenschutz im Verein

---

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

---

- (1) Die Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 28.08.2020 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der seitherigen Satzung vom 19.03.2016 in Kraft.